

Synoptische Gegenüberstellung von bisherigem und neuem Recht

Bisheriges Recht	Neues Recht
Gesetz über die Enteignung Vom 19. Juni 1950 D. Vorteilsausgleichung § 90 I. Einseitige Auferlegung - 1. Voraussetzungen Diejenigen Grundeigentümer oder an Grundstücken dinglich Berechtigten, welchen durch ein öffentliches Unternehmen besondere Vermögensvorteile erwachsen, können zu einer angemessenen Beitragsleistung an das Unternehmen herangezogen werden.	Gesetz über die Enteignung Änderung vom I. Das Gesetz vom 19. Juni 1950 über die Enteignung wird wie folgt geändert: Abschnittstitel nach § 89 D. Erschliessungsabgaben § 90 I. Arten ¹ Diejenigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer, welchen durch ein öffentliches Erschliessungswerk besondere Vorteile erwachsen, können zu einer angemessenen Beitragsleistung an das Werk herangezogen werden. ² Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, deren Grundstück ein öffentliches Erschliessungswerk benutzt, können zur Leistung von Gebühren und anderen Abgaben herangezogen werden, insbesondere einmaligen Anschlussgebühren sowie Dienstleistungs- und Verbrauchsgebühren für Wasser, Abwasser und Gross-Gemeinschaftsantennenanlagen (GGA). ³ Der Kreis der abgabepflichtigen Personen, der Gegenstand der Abgabe sowie die Bemessungskriterien der Abgabe sind in einem Gesetz bzw. Reglement festzulegen.

Bisheriges Recht	Neues Recht
§ 91 2. Höhe der Beiträge Die Höhe der Vorteilsbeiträge ist, wo nicht ein Gesetz oder ein Gemeinderegiment etwas anderes anordnet, auf die Weise zu errechnen, dass der Betrag, welchen die Beitragspflichtigen insgesamt an das Unternehmen beitragen sollen, auf die einzelnen Beitragspflichtigen im Verhältnisse des ihnen zukommenden Wertzuwachses verteilt wird. Der Beitrag jedes einzelnen Beitragspflichtigen soll in einem angemessenen Verhältnis zu dem ihm entstehenden Wertzuwachs stehen. § 92 3. Fälligkeit ¹ Die Vorteilsbeiträge können nicht verlangt werden, bevor das Unternehmen fertiggestellt ist. ² Bei denjenigen Grundeigentümern oder an Grundstücken dinglich Berechtigten jedoch, gegen welche im Zusammenhang mit diesem Unternehmen ein Enteignungsverfahren durchgeführt wird, ist die Fälligkeit eines angemessenen Teiles oder gegebenenfalls der ganzen Enteignungsentschädigung auf Antrag des Enteigners bis zur Festsetzung des Vorteilsbeitrages aufzuschieben. Soweit diese Regelung im einzelnen Falle zu einer unbilligen Schlechterstellung des Enteigneten gegenüber den anderen Beitragspflichtigen führt, kann dem Enteigneten trotz dem Hinausschieben der Fälligkeit die Verzinsung der ganzen Enteignungsentschädigung von dem in § 26 festgesetzten Zeitpunkt an zugebilligt werden. ³ ...	§ 91 Aufgehoben. § 92 Ia. Fälligkeit ¹ Kanton und Gemeinden machen die Erschliessungsabgaben frühestens geltend: a. die Vorteilsbeiträge nach Fertigstellung des Erschliessungswerks, b. die Anschlussgebühren beim Anschluss an das Erschliessungswerk. ² Bei denjenigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern oder Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmern, gegen die im Zusammenhang mit dem Erschliessungswerk ein Enteignungsverfahren durchgeführt wird, ist die Geltendmachung eines angemessenen Teiles oder gegebenenfalls der ganzen Enteignungsentschädigung auf Antrag des Enteigners bis zur Festsetzung des Vorteilsbeitrages aufzuschieben. ³ Soweit diese Regelung gemäss Absatz 2 im einzelnen Falle zu einer unbilligen Schlechterstellung des Enteigneten gegenüber den anderen Beitragspflichtigen führt, kann dem Enteigneten trotz dem Hinausschieben der Geltendmachung die Verzinsung der ganzen Enteignungsentschädigung von dem in § 26 festgesetzten Zeitpunkt an zugebilligt werden.

Bisheriges Recht	Neues Recht
§ 93 II. Verträge ¹ Verträge, in denen die Verpflichtung zur Leistung eines Vorteilsbeitrages freiwillig übernommen wird, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form. ² Sie fallen dahin, wenn die Korrektionspläne gegenüber den zur Zeit des Abschlusses der Vereinbarung vorliegenden eine nicht vorausgesehene wesentliche Änderung erfahren. Sie sind ausserdem für den Belasteten unverbindlich, wenn er darin eine Leistung versprochen hat, welche in einem offenbaren Missverhältnis zu den ihm aus dem Unternehmen erwachsenen Vorteilen steht, sofern die Gültigkeit der Verpflichtung vom Belasteten innert zehn Tagen nach Erhalt der Rechnung angefochten wird.	§ 93 Absatz 2 ² Sie fallen dahin, wenn die Korrektionspläne gegenüber den zur Zeit des Abschlusses der Vereinbarung vorliegenden eine nicht vorausgesehene wesentliche Änderung erfahren. Sie sind ausserdem für den Belasteten unverbindlich, wenn er darin eine Leistung versprochen hat, welche in einem offenbaren Missverhältnis zu den ihm aus dem Erschliessungswerk erwachsenen Vorteilen steht, sofern die Gültigkeit der Verpflichtung vom Belasteten innert zehn Tagen nach Erhalt der Rechnung angefochten wird.
§ 94 III. Gesetzliches Pfandrecht Für die Ansprüche des Staates und der Gemeinden auf Vorteilsbeiträge im Sinne dieses Abschnittes besteht ohne Eintragung in das Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht, das neben anderen gesetzlichen Pfandrechten den übrigen vorgeht.	§ 94 III. Gesetzliches Pfandrecht Für die an den Kanton und die Gemeinden zu bezahlenden Vorteilsbeiträge bzw. Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren an öffentliche Erschliessungswerke besteht ohne Eintragung im Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht, das neben anderen gesetzlichen Pfandrechten den übrigen vorgeht.
§ 95 IV. Untergang des Anspruches ¹ Die Ansprüche auf Vorteilsbeiträge gehen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, unter, wenn sie gegenüber dem Belasteten nicht innert zwei Jahren geltend gemacht werden, nachdem das Werk fertiggestellt ist. ² Wo ein Gesetz oder Reglement die Erhebung eines Vorteilsbeitrages von der unmittelbaren Beteiligung eines Grundstückes an einem Werke, wie vom Anschluss an eine bestehende Kanalisation, abhängig macht, beginnt diese Frist erst in dem Momente zu laufen, in welchem die Beteiligung vollzogen	§ 95 IV. Untergang des Anspruches ¹ Die Ansprüche auf Vorteilsbeiträge und Anschlussgebühren gehen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, unter, wenn sie gegenüber dem Belasteten nicht innert zwei Jahren geltend gemacht werden, nachdem das Erschliessungswerk fertiggestellt ist. ² Wo ein Gesetz oder Reglement die Erhebung der Abgabe von der unmittelbaren Beteiligung eines Grundstückes an einem Erschliessungswerk, wie vom Anschluss an eine bestehende Kanalisation, abhängig macht, beginnt diese Frist erst in dem Mo-

Bisheriges Recht	Neues Recht
ist. § 96 V. Verfahren ¹ Die Ansprüche auf Vorteilsbeiträge werden nach einem jeweils aufzustellenden Verteiler bei Werken des Staates durch den Regierungsrat, bei Werken einer Gemeinde durch den Gemeinderat geltend gemacht. ² Die Beitragspflicht kann, sofern sie im Rahmen der Planaufgabe eröffnet wird, innert der Einsprachefrist des Planaufgabenverfahrens beim Enteignungsgericht angefochten werden. Ebenso ist die Anfechtung gegen die Beitragsverfügung beziehungsweise Rechnungsstellung innert zehn Tagen nach Erhalt möglich. Die Verfügung beziehungsweise Rechnung hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. ³ Für das Verfahren vor dem Enteignungsgericht gelten sinngemäss die Bestimmungen der Verwaltungsprozessordnung (VPO).	mente zu laufen, in welchem die Beteiligung vollzogen ist. § 96 V. Verfahren ¹ Der Kanton und die Gemeinden erheben die Vorteilsbeiträge bzw. Erschliessungsbeiträge, die Anschlussgebühren und die übrigen Gebühren durch Verfügung. ² Wird für das Erschliessungswerk ein Planaufgabenverfahren durchgeführt, kann die Beitragspflicht durch einen Kostenverteilplan festgestellt werden. ³ Der Kostenverteilplan ist während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. ⁴ Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind mit eingeschriebenem Brief auf die Auflage sowie auf die voraussichtliche Höhe ihres Vorteilsbeitrags aufmerksam zu machen. § 96a Beschwerde und Klage ¹ Beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, können die Betroffenen Beschwerde erheben - gegen Verfügungen innert zehn Tagen nach Erhalt, - gegen aufgelegte Kostenverteilpläne während der Auflagefrist. ² Das Steuer- und Enteignungsgericht beurteilt auf Klage hin Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Verträgen im Zusammenhang mit Erschliessungsabgaben. ³ Für das Verfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen der Verwaltungsprozessordnung (VPO). ⁴ Gegen Entscheide des Steuer- und Enteignungs-

Bisheriges Recht	Neues Recht
§ 97 Entschädigungen ohne vorausgegangenes Enteignungsverfahren ¹ Entschädigungsansprüche, die gegen den Staat oder eine Gemeinde für Inanspruchnahme von Land usw. erhoben werden, ohne dass ein eigentliches Enteignungsverfahren vorausgegangen ist, werden vom Enteignungsgericht beurteilt. ² Derartige Ansprüche sind innert einer Frist von sechs Monaten, von der endgültigen Inanspruchnahme an gerechnet, klageweise geltend zu machen. Diese Frist kann durch schriftliche Abrede der Parteien erstreckt werden. Gesetz über die Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993	nungsgerichts können die Betroffenen sowie bei kommunalen Erschliessungswerken die Gemeinden innert zehn Tagen Beschwerde beim Kantonsgericht erheben. ⁵ Kostenentscheide können die Gemeinden nicht selbständig anfechten. § 97 Absätze 1 und 3 ¹ Entschädigungsansprüche, die gegen den Kanton oder eine Gemeinde für Inanspruchnahme von Land usw. erhoben werden, ohne dass ein eigentliches Enteignungsverfahren vorausgegangen ist, werden vom Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, beurteilt. ³ Für das Verfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen der Verwaltungsprozessordnung (VPO). Vorbehalten bleibt Absatz 4. ⁴ Im Falle der Zusprechung eines Entschädigungsanspruchs ist für die Verfahrenskosten und die Parteientschädigung § 71 anwendbar. Gesetz über die Verwaltungsprozessordnung (VPO) Änderung vom II. Das Gesetz vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO) wird wie folgt geändert:

Bisheriges Recht	Neues Recht
§ 20 Verfahrenskosten ¹ Es werden Verfahrenskosten erhoben. ² Bei Verfahren in Sozialversicherungssachen werden unter Vorbehalt trölerischer Prozessführung keine Verfahrenskosten erhoben. ³ Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren und die Beweiskosten. Sie werden in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt. Keine Verfahrenskosten werden der Vorinstanz bzw. den kantonalen Behörden gemäss Verwaltungsverfahrensgesetz vom 13. Juni 1988 und den Gemeinden auferlegt. ⁴ Die präsidierende Person verfügt, ob und in welchem Umfange die beschwerdeführende oder klagende Person Kostenvorschüsse zu leisten hat. Werden diese Vorschüsse nicht binnen der ursprünglichen Frist geleistet, wird eine kurze Nachfrist gesetzt, verbunden mit der Androhung, nach unbenütztem Fristablauf das Verfahren als gegenstandslos abzuschreiben.	§ 20 Absätze 3, 4, 5 und 6 ³ Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren und die Beweiskosten. Sie werden in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt. Den Vorinstanzen werden unter Vorbehalt von Absatz 4 keine Verfahrenskosten auferlegt. ⁴ Den kantonalen Behörden gemäss Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft und den Gemeinden werden Verfahrenskosten auferlegt, wenn sie das Kantonsgericht in Anspruch nehmen. ⁵ Die präsidierende Person verfügt, ob und in welchem Umfange die beschwerdeführende oder klagende Partei Kostenvorschüsse zu leisten hat. Werden diese Vorschüsse nicht binnen der ursprünglichen Frist geleistet, wird eine kurze Nachfrist gesetzt, verbunden mit der Androhung, nach unbenütztem Fristablauf das Verfahren als gegenstandslos abzuschreiben. ⁶ Wenn nichts anderes bestimmt wird, haben mehrere Parteien die ihnen gemeinsam auferlegten Verfahrenskosten zu gleichen Teilen und in solidarischer Haftung zu tragen.
§ 50 Zulässigkeit ¹ Das Kantonsgericht beurteilt auf Klage hin als einzige Instanz: a. Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Verträgen und Konzessionen b. vermögensrechtliche Ansprüche aus öffentlichem Recht. ² Die Klage ist unzulässig:	§ 50 Absatz 2 Buchstabe d

Bisheriges Recht	Neues Recht
a. wenn die zuständige Behörde eine Verfügung erlassen hat, die der Verwaltungs- oder Verwaltungsgerichtsbeschwerde unterliegt, oder b. wenn Verantwortlichkeitsansprüche nach Massgabe des Bundesrechts und nach dem Gesetz für Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten vom 25. November 1851 zu beurteilen sind. c. bei Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Arbeitsverträgen. Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 16. November 2006 § 148 Gesetzliche Grundpfandrechte Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht, ohne Eintragung im Grundbuch, und allen andern Pfandrechten vorgehend, für: a. die auf Grundstücke entfallende Vermögenssteuer zu Gunsten von Kanton und Gemeinden, für das vergangene und für das laufende Jahr; b. die Immobiliensteuern gemäss § 70 des Gesetzes vom 7. Februar 1974 über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz); c. die Erbschafts- und Schenkungssteuern gemäss § 23 des Gesetzes vom 7. Januar 1980 über die Erbschafts- und Schenkungssteuern;	² Die Klage ist unzulässig: d. bei Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Verträgen im Zusammenhang mit Erschliessungsabgaben. Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) Änderung vom III. Das Gesetz vom 16. November 2006 über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) wird wie folgt geändert: § 148 Buchstabe i

Bisheriges Recht	Neues Recht
d. die Beurkundungs- und Grundbuchgebühren für Grundstücksgeschäfte sowie die Vermessungskosten für Kanton und Gemeinden; e. die Prämien und Schätzungskosten der Gebäude- und Grundstückversicherung gemäss § 38 des Gesetzes vom 12. Januar 1981 über die Versicherung von Gebäuden, Grundstücken und Fahrhabe (Sachversicherungsgesetz); f. für Kosten, Beiträge und Gebühren zugunsten des Kantons und der Gemeinden sowie für Kosten im Zusammenhang mit Ersatzvornahmen gestützt auf die §§ 16,19, 32 und 34 des Gesetzes vom 1. April 2004 über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer. g. den Wasser- und Abwasserzins, welche eine Gemeinde von der Grundeigentümerschaft für das vergangene und für das laufende Jahr zu fordern hat; h. die an den Kanton oder Gemeinden zu bezahlenden Beiträge an Wasserleitungen und Kanalisationen; i. die der Grundeigentümerschaft gemäss § 94 des Gesetzes vom 19. Juni 1950 über die Enteignung auferlegten Vorteilsbeiträge; j. die Umlegungskosten und Ausgleichszahlungen gemäss § 71 und für die Kosten der Ersatzvornahme gemäss § 138 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 (RBG); k. die Restkosten bei Bodenverbesserungen zu Gunsten der durchführenden Körperschaft sowie die Unterhaltsbeiträge zu Gunsten der Unterhaltsgenossenschaft.	i. die an den Kanton und die Gemeinden zu bezahlenden Beiträge und Anschlussgebühren an öffentliche Erschliessungswerke gemäss § 94 des Gesetzes vom 19. Juni 1950¹ über die Enteignung;

¹ GS 20.169, SGS 410

Bisheriges Recht	Neues Recht
Rheinhafengesetz vom 30. März 1992 § 12 Erschliessungs- und Anschlussbeiträge ¹ Der Kanton ist befugt, von Grundeigentümern, Grundeigentümerinnen, Baurechtsnehmern und Baurechtsnehmerinnen Erschliessungs- und Anschlussbeiträge für die Erstellung und die Erneuerung seiner Erschliessungsanlagen zu erheben. Für diese Beiträge besteht ohne Eintragung in das Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von § 94 des Gesetzes vom 19. Juni 1950 über die Enteignung. ² Die Beiträge gemäss Absatz 1 werden aufgrund der Erstellungs- oder Erneuerungskosten der Erschliessungsanlagen und der durch sie erschlossenen Flächen erhoben. Der Regierungsrat regelt die Höhe der Beiträge. Die zuständige Direktion erlässt die Beitragsverfügungen. ³ Für die Anfechtung der Beitragspflicht oder der Beitragsverfügung gelten die Bestimmungen des kantonalen Enteignungsrechtes über die Vorteilsausgleichung.	Rheinhafengesetz Änderung vom IV. Das Rheinhafengesetz vom 30. März 1992 wird wie folgt geändert: § 12 Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren ¹ Der Kanton ist befugt, von Grundeigentümern, Grundeigentümerinnen, Baurechtsnehmern und Baurechtsnehmerinnen Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren für die Erstellung und die Erneuerung seiner Erschliessungsanlagen zu erheben. Für diese Abgaben besteht ohne Eintragung in das Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 94 des Gesetzes vom 19. Juni 1950² über die Enteignung. ² Die Abgaben gemäss Absatz 1 werden aufgrund der Erstellungs- oder Erneuerungskosten der Erschliessungsanlagen und der durch sie erschlossenen Flächen erhoben. Der Regierungsrat regelt die Höhe der Abgaben. Die zuständige Direktion erlässt die jeweiligen Verfügungen. ³ Die Anfechtung richtet sich nach den Bestimmungen über die Erschliessungsabgaben des Gesetzes vom 19. Juni 1950³ über die Enteignung.

² GS 20.169, SGS 410

³ GS 20.169, SGS 410

Bisheriges Recht	Neues Recht
§ 20a Kosten der Beschwerdeverfahren	§ 20a Absatz 6 ⁶ Wenn nichts anderes bestimmt wird, haben mehrere Personen die ihnen gemeinsam auferlegten Verfahrenskosten zu gleichen Teilen und in solidarischer Haftung zu tragen. VII. Der Regierungsrat beschliesst das In-Kraft-Treten dieser Änderung.